

**Niederschrift
nach dem Nachweisgesetz¹**

für Praktikantinnen und Praktikanten
im Sinne des § 26 Berufsbildungsgesetz

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) wird neben dem mit

Herrn/Frau _____

geboren am: _____

wohnhaft: _____

geschlossenen Praktikumsvertrag vom _____

Folgendes niedergelegt:

1. Die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele sind:

2. Die regelmäßige tägliche Praktikumszeit beträgt _____ Stunden.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Vertreter/in Praktikumsbetrieb)

¹ Die Niederschrift ist nicht erforderlich für Arbeitnehmer, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden. Praktikanten, die gem. § 22 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes als Arbeitnehmer gelten, sind Arbeitnehmer im Sinne des Nachweisgesetzes.
(§ 1 Nachweisgesetz)